



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 12.04.2021 zur PCR-Testungen an Grundschulen vom 12.04.2021 139

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 12.04.2021 zur PCR-Testungen an Grundschulen vom 12.04.2021

Das Landratsamt Cham erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.05.2021 (12. BayIfSMV), Art. 35 Satz 2 BayVwVfG und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zu PCR-Testungen an Schulen vom 12.04.2021, Amtsblatt Nr. 29, wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 wird die Angabe „höchstens 3 Tage“ durch die Angabe „höchstens 4 Tage“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Gründe:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Das RKI schätzt die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland trotz des aktuell beobachteten Rückgangs aufgrund der noch immer hohen Fallzahlen und der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2 Varianten die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als sehr hoch ein. Das RKI schätzt die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland trotz des aktuell beobachteten Rückgangs aufgrund der noch immer hohen Fallzah-

len und der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2 Varianten die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Vor diesem Hintergrund muss dennoch ein Unterrichtsbetrieb durch geeignete Maßnahmen, die dem Infektionsschutz Rechnung tragen, ermöglicht werden, um auch negativen Auswirkungen, die längere Phasen des Distanzunterrichts unter anderem auf psychosoziale und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben können, entgegenzuwirken.

Bereits im Rahmen einer Pilotstreihe (22. und 24. 03.2021) im Landkreis Cham und regelmäßigen PCR-Gurgeltestungen an den Grundschulen seit dem 12.04.2021 wurden die Gurgel-Pool-Testungen medizinisch (z. B. fehlende Laborkapazitäten vor Ort), organisatorisch und logistisch auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst und in dieser Zeit 35.842 abgegebene Proben (in 2.884 Pools) ausgewertet. Dabei wurden 6 SchülerInnen positiv auf SARS-CoV-2 getestet, was einer Quote von 0,017% entspricht. Im zeitlichen Verlauf konnte in keinem der 6 Fälle im schulischen Bereich ein weiterer positiver Fall festgestellt werden, was für die Sensitivität der PCR-Tests spricht. Vor diesem Hintergrund kann der bisherige Testzeitraum von 3 auf 4 Tage ausgeweitet werden.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 54 IfSG, § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, Art. 16 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV).

Aus infektiologischer Sicht steht einer Erhöhung des Testintervalls auf vier Tage bei den PCR-Tests (Gurgeltests und anderen zugelassenen PCR-Testungen) nichts entgegen. Die hohe Sensitivität der PCR-Tests wurde auch im Rahmen der WICOVIR-Studie – an denen die Grundschulen im Landkreis Cham teilnehmen – hinreichend bewiesen. Eine ausreichende Testhistorie (35.842 abgegebene Proben in 2.884 Pools) konnte aufgebaut werden, wobei bei 6 SchülerInnen der SARS-CoV-2-Virus nachgewiesen wurde. Bei Schulkindern handelt es sich des Weiteren um eine homogene Kohorte, deren Testhistorie seit den ersten Testungen bekannt ist.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Nach Art. 41 Abs. 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigefügt werden. Der

Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angegriffen wird. Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Cham, den 04.06.2021

Landratsamt Cham
Markus Müller; Stv. Landrat